

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2016

Nr. 2016/1069

KR.Nr. I 0085/2016 (FD)

Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): "Panama Papers": Schweizer Steuer- und Strafrecht anwenden Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

1. Stellt der Regierungsrat aufgrund der Daten der „Panama Papers“ Anzeichen von Steuerhinterziehung und/oder Steuerbetrug von juristischen oder natürlichen Personen mit Sitz im Kanton Solothurn fest?
2. Wenn ja, welche Auswirkungen haben diese Delikte auf unsere Steuereinnahmen?
3. Hat der Regierungsrat Möglichkeiten, um offiziell und umfassend an die Daten der „Panama Papers“ zu gelangen? Wenn ja hat er diese schon ergriffen? Wenn nein, sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, wie er eine strafrechtliche Überprüfung der „Panama Papers“ organisieren kann?
4. Sieht sich der Regierungsrat veranlasst für einen sauberen Finanzplatz Schweiz zu kämpfen und beim Bund vorstellig zu werden damit dieser einen Untersuchungsausschuss zu den „Panama Papers“ einberuft, so dass nicht nur strafrechtliche Ermittlungen, sondern auch eine umfassende politische Aufarbeitung vorgenommen wird?

2. Begründung

Die teilweise Veröffentlichung der „Panama Papers“ hat ein breites System von „Trusts“ und Briefkastenfirmen aufgedeckt, welches dazu dient, die wahren Besitzenden oder die Begünstigten zu kaschieren.

Sie können nicht nur dazu dienen, Steuern zu umgehen, sondern auch zu hinterziehen oder sogar Geld zu waschen. In der medialen Berichterstattung wurde deutlich, dass viele solcher Briefkastenfirmen mit Domizil in Steuerparadiesen wie Panama von der Schweiz aus verwaltet werden. In diesen Fällen müssen sie in der Schweiz versteuert werden und es gilt das Schweizer Steuergesetz. Aus diesem Grund wäre es wichtig, dass die Staatsanwaltschaft und/oder die kantonale Steuerbehörde über alle Daten der „Panama Papers“ verfügen könnten und sich nicht nur auf die in den Medien publizierten Daten stützen müssten.

Die Journalisten und Journalistinnen und Medienhäuser, die über die „Panama Papers“ verfügen, scheinen keine Daten oder Dossiers herauszugeben, von denen sie nicht sicher sind, ob sie eine strafrechtlich relevante Tat dokumentieren. Um dies festzustellen, müssten die Journalisten und Journalistinnen über die Steuereinstellungen/-angaben der betroffenen Personen/Firmen Bescheid wissen. Die Steuerbehörden wiederum verfügen nicht über den Zugang zu den „Panama Papers“, um die Steuerehrlichkeit der „Panama-Kunden/Kundinnen“ überprüfen zu können. Dieses Dilemma müsste überwunden werden, ohne den Quellenschutz der Medienschaffenden zu verletzen. Vielleicht führt der Weg über eine erleichterte Auskunft zu den Steuerverhältnissen.

sen gewisser „Panama-Kunden/Kundinnen“; vielleicht reicht eine erleichterte Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten an den in den „Panama Papers“ aufgeführten Offshore-Firmen. Die öffentliche Hand ist aufgefordert, einen Weg aufzuzeigen, wie man eine strafrechtliche Überprüfung der „Panama Papers“ organisieren kann. Schliesslich liegt es sowohl im Interesse der Betroffenen (um nicht versehentlich oder fälschlicherweise an den Pranger gestellt zu werden), als auch des Finanzplatzes Schweiz, möglichst bald Klarheit zu schaffen. Die Staatsanwaltschaft New York hat ein Verfahren eingeleitet und den Kontakt zum „International Consortium of Investigative Journalists“ (ICIJ) aufgenommen. Im EU-Parlament wurde ein Untersuchungsausschuss zu den „Panama Papers“ gefordert.

Dem Kantonsrat ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, welche Massnahmen vom Kanton Solothurn aus schon ergriffen wurden resp. geplant sind.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, die oben gestellten Fragen zu beantworten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die sog. „Panama Papers“ sind vertrauliche Unterlagen eines panamaischen Offshore-Dienstleisters, die infolge eines Datenlecks an das deutsche Medienhaus Süddeutsche Zeitung gelangten. Gestützt auf die der Süddeutschen Zeitung verfügbaren Daten erfolgte eine grosse internationale Recherche von zahlreichen Journalisten und Medienhäusern zu den Offshore-Geschäften. Die Recherche wurde vom International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) koordiniert.

Im Zusammenhang mit Offshore-Konstrukten ist vorab festzuhalten, dass diese grundsätzlich legal sind und es durchaus legitime Gründe für deren Existenz gibt. Bekanntlich hat aber jede Medaille zwei Seiten. So können solche Offshore-Konstrukte im Einzelfall auch dazu missbraucht werden, um Finanzströme zu verschleiern oder Geld vor dem Fiskus zu verstecken. Die Abgrenzung zwischen legalen und illegalen Offshore-Konstrukten ist daher durch eine einzelfallgerechte Beurteilung vorzunehmen. Dass aber Offshore-Konstrukte nicht generell mit illegalen Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden dürfen, zeigt auch der Umstand, dass selbst die Medienhäuser, welche umfassende Recherchen betrieben haben, keine Daten oder Dokumente herausgeben wollen, bei welchen sie nicht sicher sind, dass sie straf- und/oder steuerrechtsrelevante Tatsache beinhalten.

Im Weiteren möchten wir richtigstellen, dass in der Schweiz verwaltete Vermögen nicht zwingend in der Schweiz steuerbar sind. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Verwaltung und die Medien zwar jeweils eine wichtige aber doch unterschiedliche Funktion bzw. Rolle haben. Auf der einen Seite ist es, wie die entsprechenden Medienhäuser selbst festhalten, nicht deren Aufgabe, die dem Staatswesen hoheitlich zukommenden straf- und steuerrechtlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Sie können entsprechend grundsätzlich auch nicht dazu verpflichtet werden, Daten oder Dokumente herauszugeben. Auf der anderen Seite ist es der Steuerbehörde aufgrund des Steuergeheimnisses verwehrt, den Medienhäusern Steuerdaten für zusätzlich Recherchemöglichkeiten durch Journalisten und Medienunternehmen herauszugeben, damit diese allfällige straf- und/oder steuerrechtsrelevante Tatsachen ermitteln können.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1

Stellt der Regierungsrat aufgrund der Daten der „Panama Papers“ Anzeichen von Steuerhinterziehung und/oder Steuerbetrug von juristischen oder natürlichen Personen mit Sitz im Kanton Solothurn fest?

Bis zum heutigen Zeitpunkt sind im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der „Panama Papers“ keine Anzeichen von Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug von juristischen oder natürlichen Personen mit Sitz im Kanton Solothurn erkennbar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Ausführungen zu Frage 3 hiernach.

3.2.2 Zu Frage 2

Wenn ja, welche Auswirkungen haben diese Delikte auf unsere Steuereinnahmen?

Die möglichen Auswirkungen allfälliger Steuerhinterziehung und –betrugsfälle im Zusammenhang mit den „Panama Papers“ kann nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch kaum davon auszugehen, dass der Kanton Solothurn im Zuge der „Panama Papers“ mit bedeutenden zusätzlichen Steuereinnahmen rechnen kann.

3.2.3 Zu Frage 3

Hat der Regierungsrat Möglichkeiten, um offiziell und umfassend an die Daten der „Panama Papers“ zu gelangen? Wenn ja hat er diese schon ergriffen? Wenn nein, sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, wie er eine strafrechtliche Überprüfung der „Panama Papers“ organisieren kann?

Aufgrund bereits erfolgter Anfragen mehrerer Kantone, so u.a. auch des Kantons Solothurn, werden die zum Teil publizierten Daten von der Eidgenössischen Steuerverwaltung einer Überprüfung unterzogen. Bevor diese die eigentliche Datenanalyse vornehmen kann, muss sie die zur Verfügung stehenden Daten mit grossem Aufwand vorerst strukturieren. Im Anschluss wird die Eidgenössische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kantonen die Brauchbarkeit der Daten analysieren und gestützt auf die Ergebnisse der Datenanalyse mögliche steuer- und strafrechtliche Massnahmen überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einleiten. Bevor die Grundlagenarbeit und die Abklärungen der rechtlichen Möglichkeiten durch die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht abgeschlossen sind, ist ein voreiliges Handeln seitens des Kantons Solothurn nicht angezeigt. Insbesondere im Wissen darum, dass bereits mehrere Steuerbehörden anderer Länder vergeblich um die Aushändigung sämtlicher Daten und Dokumente bei den Dateninhabern ersucht haben. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass es den Steuerbehörden nicht möglich ist, Intermediäre (z.B. Banken etc.) direkt zur Datenherausgabe anzuhalten oder sogar zu verpflichten.

3.2.4 Zu Frage 4

Sieht sich der Regierungsrat veranlasst für einen sauberen Finanzplatz Schweiz zu kämpfen und beim Bund vorstellig zu werden damit dieser einen Untersuchungsausschuss zu den „Panama Papers“ einberuft, so dass nicht nur strafrechtliche Ermittlungen, sondern auch eine umfassende politische Aufarbeitung vorgenommen wird?

Es obliegt grundsätzlich dem Bund bzw. den eidgenössischen Räten, ob sie einen Untersuchungsausschuss zu den „Panama Papers“ einberufen wollen. Der Regierungsrat sieht sich in Anbetracht der laufenden Abklärungen und Untersuchungen durch die Eidgenössische Steuer-

verwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonalen Steuerverwaltungen nicht veranlasst, beim Bund zusätzlich vorstellig zu werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat